

● Merkblatt für Heilpraktiker zur Ausstattung von Praxisräumen

Allgemeine Informationen zu Hygienevorschriften

Unsere Beurteilung basiert auf

- dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der derzeit gültigen Fassung,
- Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) vom Robert Koch Institut (RKI),
- der Verordnung der Landesregierung und des Sozialministeriums zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung) vom 11. Juni 2002
- auf der Trinkwasserverordnung in der derzeit gültigen Fassung und
- auf allgemein gültigen hygienischen Gesichtspunkten.

Auflagen und Empfehlungen

Alle Praxis-, bzw. Behandlungs- und Funktionsräume sollten mit einem **Handwaschbecken** ausgestattet sein. Neben den Handwaschbecken sind Handtuch-, Seifen- und Desinfektionsmittelspender zu installieren. In Räumen, in denen keine invasiven Maßnahmen stattfinden, reicht die Installation eines Desinfektionsmittelspenders in der Nähe des Arbeitsplatzes.

Die Armatur des Handwaschbeckens, sowie die Spender für Seife und Desinfektionsmittel müssen ohne Handkontakt zu bedienen sein (z. B. Einhebelmischbatterie mit langem Hebel).

Der Wasserstrahl darf nicht auf den Siphon treffen, um das Rückspritzen und eine eventuelle Aerosolbildung mit keimbelasteten Wasser zu vermeiden.

Der Wasserauslass ist mit Lamellenstrahlregler (idealerweise aus Metall) auszustatten, da Siebstrahlregler bauartbedingt mehr Konkremente aus dem Leitungswasser zurückhalten und stärker verkeimen.

Bei der Wahl des **Fußbodenbelags** ist darauf zu achten, dass dieser gut zu reinigen und gegen die gebräuchlichen Flächen- sowie Händedesinfektionsmittel (durch unvermeidliche Spritzer bei der Händedesinfektion) beständig ist und nicht mit Material- und Farbveränderungen reagiert.

Die **Wände** der Behandlungs- und Funktionsräume sind mit einem fugendichten Wandbelag zu versehen. Sie können mit Tapeten belegt (z. B. Glasfasertapeten) oder glatt verputzt sein und mit einem gut zu reinigenden und für den Bedarfsfall desinfizierbaren Anstrich versehen werden.

Sämtliche Einrichtungsgegenstände müssen leicht zu reinigen und bei Bedarf zu desinfizieren sein.

Arbeitsflächen, Instrumente und/oder Medikamente in der Nähe des Waschplatzes müssen durch einen ausreichend großen Spritzschutz separiert sein.

Die Aufbewahrung von reinen Utensilien sollte in einem geschlossenen Schrank oder einen dafür vorgesehenen Raum erfolgen.

Es sollte ein **Putzraum** vorhanden sein. Dieser Raum sollte ausreichend groß sein, um mit einem Ausgussbecken ausgestattet zu werden und die Lagerung der verwendeten Putzutensilien zu gewährleisten. Der Raum kann sich auch außerhalb der Praxisräume, z.B. im Untergeschoss befinden.

Die Anzahl der WCs muss mit der Gewerbeaufsicht geklärt werden.

Neben den Handwaschbecken der WC-Räume sind Handtuchspender und Seifenspenders anzuordnen. Wird die sanitäre Einrichtung auch für Personal genutzt, muss zusätzlich ein Desinfektionsmittelspender installiert werden.

Es ist zu prüfen, ob sich Laboruntersuchungspflichten des Trinkwassers auf Legionellen nach der Trinkwasserverordnung ergeben.

Stand: 02.01.2023